

(5) Einrichtungen, die die Einnahmen aus ihren Leistungen auf Grund der saisonmäßigen Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bevölkerung nicht, in allen Phasen der Plandurchführung in Übereinstimmung mit den zu leistenden Ausgaben realisieren, erhalten im Maße der saisonbedingten Höhe Vorschüsse. Diese sind in der Regel mit den erfüllten Leistungen, den hieraus erzielten eigenen Einnahmen und den auf Grund der Leistungen zu beanspruchenden Zuschüssen zu verrechnen. Diese Verrechnung sollte statistisch durch die Einrichtung erfolgen.

(6) Ergeben sich im Laufe der Plandurchführung Mindereinnahmen, haben die Leiter der Einrichtungen alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Rückstände aufzuholen oder sie durch Minderausgaben zu decken.

§ 6

Kontoführung

(1) Die Einrichtung führt entsprechend der bestehenden Regelung über die Kontoführung im Bereich des Rates ein Haushaltsunterkonto zum Gesamthaushaltskonto des Rates bzw. ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Kultur als Fachorgan des Rates. Dieses Konto unterliegt nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der Industrie- und Handelsbank. Die Verfügungsberechtigung regelt sich entsprechend den Rechtsvorschriften über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes.

(2) Der Leiter der Einrichtung ist berechtigt, im Rahmen der Kassenordnung über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes eine Bargeldkasse zu führen, um Bargeld anzunehmen und kleinere Ausgaben hieraus zu leisten.

§ 7

Buchführung, Abrechnung, Kontrolle

(1) Die Buchführung und die Abrechnung regeln sich nach den Bestimmungen über Rechnungswesen und Statistik für leistungsfinanzierte staatliche Einrichtungen.

(2) Die Leiter der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß die erfüllten Leistungen oder Aufgaben statistisch erfaßt werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Leistungsbereichen zu buchen.

(3) Der zuständige örtliche Rat regelt die Kontrolle über die von den Einrichtungen zu lösenden Aufgaben. Die Abrechnung der Planaufgaben ist mindestens nach Ablauf eines Halbjahres zu prüfen. Dabei ist die Übereinstimmung des Kontobestandes mit dem Abschluß der Buchführung festzustellen. Diese Übereinstimmung als auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind durch Unterschrift zu bestätigen. Das gleiche gilt für die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Leistungsbereiche sowie für die Verrechnung der Vorschüsse. Beanstandungen sind in einem Vermerk festzuhalten und dem verantwortlichen staatlichen Leiter und dem Leiter der Einrichtung zur Beseitigung der Mängel sowie dem Finanzorgan zur Information zu übergeben. Die Prüfungsvermerke sind als Belege für die Entscheidungen über die Mehrleistung zu verwenden.

Materielle Interessiertheit

§ 8

Mehrleistung

(1) Aus Leistungen der Einrichtungen, die auf Grund guter kulturpolitischer und wissenschaftlicher Arbeit zu Einsparungen an dem geplanten Zuschuß führen,* ist bis zur Höhe der nichtverbrauchten Mittel die Mehrleistung zu bestimmen und nach den Verwendungszwecken abzurechnen.

(2) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn

— die im Leistungs- und Arbeitsplan festgelegten kulturpolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben erfüllt sind und

— auf Grund von Mehreinnahmen und Minderausgaben der geplante Haushaltszuschuß insgesamt unterschritten bzw. geplante Überschuß übererfüllt wurde.

Das für die Einrichtung zuständige Mitglied des Rates entscheidet, welche Kennziffern und Aufgaben des Leistungsplanes und welche kulturpolitischen und wissenschaftlichen Themen im einzelnen erfüllt sein müssen oder ob außer der Unterschreitung des geplanten Zuschusses die kulturpolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben als erfüllt gelten, wenn die geplante Anzahl der Besucher mindestens erreicht wurde.

(3) Nicht verwendete Ausgaben für Investitionen und Werterhaltung oder Minderausgaben, die infolge Nichterfüllung von kulturpolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben entstanden sind, dürfen für die Ermittlung der Mehrleistung nicht berücksichtigt werden. Die materielle Interessiertheit bei der Verwendung von Mitteln für Investitionen und Werterhaltung richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Für die halbjährliche Bestimmung der Mehrleistung ist der abgerechnete Halbjahresplan der Leistungen mit den geplanten Zuschüssen zugrunde zu legen. Es dürfen nur eingesparte Zuschüsse herangezogen werden, die sich nach Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben ergeben. Die im § 5 Abs. 3 für die Finanzierung arizuwendenden Grundsätze sind auch für die Halbjahresabrechnung zu beachten.

(5) Über die Höhe des Anteils der Einrichtungen an den Mehreinnahmen und Minderausgaben als Mehrleistung entscheiden die örtlichen Räte, wenn sie über den Jahresplan beschließen. Der Anteil sollte mindestens 50 % der Mehreinnahmen und Minderausgaben betragen.

(6) Der Anteil der Einrichtungen soll so differenziert werden, daß Einrichtungen, die bereits eine hohe kulturpolitische Wirksamkeit erreicht haben, und ihre Aufgaben zu bedeutenden Teilen aus eigenen Einnahmen finanzieren, eine größere materielle Anerkennung erhalten, als solche, die gegenüber diesen fortgeschrittenen Einrichtungen noch zurückgeblieben sind. Die Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke geben hierzu dem neuesten Stande der Entwicklung entsprechende Informationen. Der Anteil der Einrichtungen soll auch danach bestimmt werden, ob die im Leistungsplan enthaltene kulturpolitische Zielstellung gegenüber dem erreichten Stand des Vorjahres höher ist und die Aufwendungen je Einheit der Leistung gesenkt wurden.